

---

## Weisungen für geleitete Volksschulen<sup>1</sup>

---

(Änderung vom 10. Juni 2014)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 12 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Für die Schulleitungsaufgaben sind 1.3 bis 1.5 Lektionen Zeitressource pro Regelklasse einzusetzen. Darin sind alle Schulleitungsaufgaben enthalten. Diese Zeitressource ist ausschliesslich für Aufgaben im Rahmen der Führung und Leitung der Volksschule einzusetzen (siehe § 65 VSG).

<sup>2</sup> Abs. 2 wird aufgehoben.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Patrick von Dach

<sup>1</sup> GS 24-49b.

<sup>2</sup> SRSZ 611.213.